

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft folgende für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 22.08.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

§ 7 Praktikum (Praxismodul)

§ 8 Gleichstellungsklausel

§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung vom 05.08.2019 (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA F, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das betriebliche Praktikum enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (1) Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft und ausgewählte Nachbargebiete. Durch intensive Grundlagenvermittlung in den Bereichen der Fach- und Schlüsselkompetenzen werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und flexibel den wachsenden Ansprüchen der Gesellschaft an die Naturräume, insbesondere dem multifunktionalen Wald einerseits, der fortschreitenden technischen Entwicklung andererseits, gerecht werden zu können. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit führt. Die Studierenden sind dabei in der Lage, relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, kritisch zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie können selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten.
- (2) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
  - Revierleitung und Sachbearbeitung in öffentlichen und privaten Forstbetrieben;
  - Sachbearbeitung in Forst, Jagd, Fischerei, Pflanzen-, Umwelt- und Naturschutz;

- Leitungs- und Mitarbeiterebene in Ingenieurbüros, forstlichen Lohnunternehmen, Baumpflegefirmen, Landschaftspflegeverbänden u. ä.;
- Holzeinkauf und Transportlogistik in Betrieben der Holzwirtschaft;
- Öffentlichkeitsarbeit, Umwelt- und spezielle forstliche Bildungsarbeit, Tourismus;
- Beratungstätigkeit im Bereich der Umweltpolitik (z.B. Verbände, Parteien);
- Gutachtertätigkeit in forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereichen;
- Leiter von naturbezogenen Freizeiteinrichtungen (z.B. Waldschulheime, Wildgehegen, Kletterparke).

### **§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

### **§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)**

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ ist zusätzlich zu den in § 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen ein mindestens achtwöchiges, zusammenhängend abzuleistendes und bis zum Beginn des ersten Studienseesters abzuschließendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem zur Ausbildung zugelassenen Forstbetrieb mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.
- (2) Die Fachrichtung empfiehlt, ein mehrmonatiges Vorpraktikum in einem Forstbetrieb entsprechend der Praktikumsordnung (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, § 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt nach § 7 Abs. 1 PraO-BA F wird als Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung für diesen Studiengang (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, Anlage 3) hervor.

### **§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt nach sieben Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
  - Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (3) Das Studium „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ beinhaltet Pflicht- und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Die Modularten sind in der Rahmenprüfungsordnung und Rahmenstudienordnung der FH Erfurt (§ Abs. 3 RPO-B/M/W) definiert.
- (4) Ein Pflichtmodul kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.
- (5) Der Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ gliedert sich wie folgt:
1. *Studienabschnitt (Orientierungsphase)*

1. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (1 semesterübergreifend)	30 Credits
2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (1 semesterübergreifend) und einem Wahlmodul	30 Credits
  2. *Studienabschnitt (Vertiefungsphase)*

3. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (2 semesterübergreifend)	30 Credits
4. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (2 semesterübergreifend)	30 Credits
5. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen und einem Wahlmodul	30 Credits
6. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen und einem Wahlmodul	30 Credits
7. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul (Betriebspraktikum) und der Bachelorarbeit	30 Credits.
- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst 56 in 11 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 4 in Wahlmodulen zu erbringenden Creditpoints. Die Module werden mit Beendigung des 2. Semesters vollständig abgeschlossen. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (7) Der 2. Studienabschnitt umfasst 142 in 19 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 8 in Wahlmodulen zu erbringenden Creditpoints. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (8) Im Umfang von wenigstens 12 Credits müssen im Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ Wahlmodule belegt werden. Dabei sind gemäß § 9 RPO-B/M/W mindestens 6 Credits für den Erwerb studiengangsübergreifender Kompetenzen vorgesehen. Diese können aus dem Studienangebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen sowie aus Angeboten externer Einrichtungen, die auf einem Kooperationsvertrag mit der FH Erfurt beruhen, ausgewählt werden. Dabei können im Rahmen der zur Verfügung

stehenden Plätze und organisatorischen Möglichkeiten Wahlmodule unabhängig von der im Modulplan vorgesehenen Semesterzuordnung wahrgenommen werden, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung ggfls. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt voraus, dass die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ angebotenen Wahlmoduls beträgt 5 Studierende. Für extern angebotene Module können abweichende Regelungen gelten.

- (9) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung / Klausur
  - mündliche Prüfung
  - Studienleistung.
- (10) Eine Studienleistung kann benotet oder nicht benotet werden und z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen. Die konkrete Art der Studienleistung wird zu Beginn des Semesters vom Modulverantwortlichen festgelegt.
- (11) Die Frist zur Abgabe der Studienleistung legt der Modulverantwortliche zu Beginn des jeweiligen Semesters, in dem die Studienleistung erbracht werden muss, fest. Nicht fristgerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (12) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls innerhalb des Modules nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderten Prüfungsvorleistungen durch den Modulverantwortlichen anerkannt bekommen und sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde.
- (13) Neben Absatz 12 gilt, dass
- für die Teilnahme an dem Praxisprojektmodul BF06010 alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 3 und die Module BFO3010, BFO3040 und BFO4020 erfolgreich abgeschlossen sein müssen;
  - für die Teilnahme an dem Praxisprojektmodul BFO6020 die Module BFO5040 und BFO5050 erfolgreich abgeschlossen sein müssen;
  - für die Teilnahme am Wahlmodul BFO5110 das Modul BFO4040 erfolgreich abgeschlossen sein muss;

- zur Anmeldung der Bachelorarbeit alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen sein müssen;
  - für die Zulassung zum Betriebspraktikum BFO7010 alle Leistungen einschließlich des 4. Semesters erbracht sein müssen.
- (14) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

## § 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert, wobei die Module inhaltlich aufeinander aufbauen. Die Module der ersten zwei Semester beinhalten die forstlichen Grundlagen, welche in den Semestern drei, vier und fünf vertieft und angewendet werden. Der Studienabschluss erfolgt in den Semestern sechs und sieben und ist, aufbauend auf dem gesamten Wissen des Studiums, mit umfangreichen praktischen Anwendungen und der Bachelorarbeit versehen. Die Belastung der Studierenden mit Präsenzveranstaltungen in Pflichtmodulen beläuft sich in den Semestern 1 bis 6 auf durchschnittlich 23 SWS (Semesterwochenstunden).
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach:
- Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Art,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
- Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Prüfungszeitpunkt (Wann),
  - Art,
  - Prüfungsdauer in Minuten,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vor. Sie beinhalten die Qualifikationsziele und Inhalte der

Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltungen, die Anteile von Selbst- und Präsenzstudium und die jeweiligen Dozenten.

### **§ 7 Praktikum (Betriebspraktikum)**

- (1) Das Betriebspraktikum ist im 7. Semester in einem Betrieb außerhalb der Hochschule zusammenhängend abzuleisten. Es umfasst mindestens 13 Wochen und wird mit 18 Credits angerechnet.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3, PraO-BA F, II. Praktikum).

### **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/20 für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 07.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50, S. 29) in der geänderten Fassung vom 29.10.2014 (Vkbl. FHE Nr. 52, S.136) ab dem Wintersemester 2019/2020 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 07.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50, S. 29) in der geänderten Fassung vom 29.10.2014 (Vkbl. FHE Nr. Nr. 52, S.136) bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 weiter anzuwenden. Ab dem Sommersemester 2025 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem

Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 22.08.2019

Prof. Dr. Zerbe  
Rektor der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Wim Schwerdtner  
Dekan  
Fakultät Landschaftsarchitektur,  
Gartenbau und Forst



## Anlage 1: Studienplan

Legende:

P – Pflichtmodul ; W – Wahlmodul

- 1) Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.
- 2) Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.
- 3) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weiterer Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. GGfls. erreichte Ergebnisse in benoteten Wahlmodulen gehen bei Anerkennung im Rahmen dieser Studiengangspezifischen Bestimmungen nicht in den Notendurchschnitt ein.

### 1. Studienabschnitt “Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement”

#### 1. Studiensemester (26 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO1010	Ökologie	P	1	4	4
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	P	1-2	4	3
BFO1030	Forstvermessung / Wissenschaftliches Arbeiten	P	1	6	5
BFO1040	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1	6	5
BFO1050	Bodenkunde	P	1	4	4
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	P	1	6	5

**2. Studiensemester (24 SWS)**

<b>Code</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>1)</sup></b>	<b>Credits<sup>2)</sup></b>	<b>Lehre in SWS</b>
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	P	1-2	2	2
BFO2010	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	P	2	4	4
BFO2020	Holzmesskunde	P	2	4	3
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	P	2	6	6
BFO2040	Forstliche Standortlehre	P	2	4	3
BFO2050	Angewandte Botanik	P	2	6	6
BFO21xx	Wahlmodul <sup>3)</sup>	W	2	4	-

## 2. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"

### 3. Studiensemester (26 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	P	3-4	4	4
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	P	3	6	5
BFO3030	Waldwachstumslehre	P	3	4	3
BFO3040	Rohholzbereitstellung	P	3-4	6	5
BFO3050	Forstnutzung	P	3	6	5
BFO3060	Waldbau Grundlagen	P	3	4	4

### 4. Studiensemester (28 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	P	3-4	6	6
BFO3040	Rohholzbereitstellung	P	3-4	4	4
BFO4010	Wildtiermonitoring	P	4	4	3
BFO4020	Bestandesbehandlung	P	4	6	6
BFO4030	Naturschutz, Landschaftspflege	P	4	4	4
BFO4040	Forstliche Bildungsarbeit	P	4	6	5

### 5. Studiensemester (24SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO5010	Forst- und Umweltpolitik	P	5	6	6
BFO5020	Alternative Landnutzung	P	5	4	4
BFO5030	Arbeitsorganisation und Planung	P	5	4	3
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	6	6
BFO5050	Waldbau	P	5	6	5
BFO51xx	Wahlmodul <sup>3)</sup>	W	5	4	-

**6. Studiensemester (10 SWS)**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO6010	Praxisprojekt Bestandesbehandlung und Holzernte	P	6	8	5
BFO6020	Praxisprojekt Betriebsplanung	P	6	18	5
BFO61xx	Wahlmodul <sup>3)</sup>	W	6	4	-

**7. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO7010	Betriebspraktikum	P	7	18	-
BFO7020	Bachelorarbeit	P	7	12	-

**Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft<sup>3)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester <sup>1)</sup>	Credits <sup>2)</sup>	Lehre in SWS
BFO2110	Projektmanagement	W	2	4	3
BFO2120	Entomologie	W	2	4	4
BFO2130	Motorsägenschein	W	2	4	2
BFO2140	Fischereischeinausbildung	W	2	4	2
BFO2150	Forstgenetik	W	2	4	4
BFO5110	Waldpädagogik Zertifikat	W	5	6	6
BFO5120	Ausbildereignungsberechtigung Forst	W	5	4	5
BFO5130	Jagdscheinausbildung	W	5	4	2
BFO5140	Schnellwachsende Baumarten	W	5	4	3
BFO5150	Ingenieurtechnische Anwendungen	W	5	4	2
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	W	5	6	5
BFO5170	Recht im Forstbetrieb	W	5	4	3
BFO5180	Waldbewertung	W	5	4	3
BFO5190	Natural resources - depletion protection	W	5	4	4
BFO6110	Urbanes Baummanagement	W	5	4	4
BFO6120	Exkursionsmodul	W	6	4	-

## Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

K: Klausur    M: Mündliche Prüfung    B: Bachelorarbeit    SL: Studienleistung

SL (PV): Studienleistung als Prüfungsvorleistung

PZ: Prüfungszeitraum    SB: studienbegleitend

1) Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des folgenden Regelsemesters ausgewiesen.

2) Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

3) Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits zur Abbildung des Arbeitsaufwandes im Semester untersetzt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

4) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weiterer Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## 1. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"<sup>1)</sup>

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits 3)	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1010	Ökologie	PZ	K	90		1	4	2,50
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde					1-2	4	siehe Folgesemester
BFO1030	Forstvermessung/Wissenschaftliches Arbeiten	SB	SL			1	6	0
BFO1040	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90		1	6	3,75
BFO1050	Bodenkunde	PZ	K	90		1	4	2,50
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	SB PZ PZ	SL SL K	90	0 0 100%	1	6	3,75

### 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits 3)	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1020	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	SB PZ	SL K	120	0 100%	1-2	2	3,75
BFO2010	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	PZ	K	120		2	4	2,50
BFO2020	Holzmesskunde	PZ	K	90		2	4	2,50
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	PZ	K	120		2	6	3,75
BFO2040	Forstliche Standortlehre	SB PZ	SL K	90	0 100%	2	4	2,50
BFO2050	Angewandte Botanik	PZ PZ	SL K	120	0 100%	2	6	3,75
BFO21xx	Wahlmodul <sup>4)</sup>					2	4	0

## 2. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"<sup>1)</sup>

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	PZ	SL (PV)			3-4	4	siehe Folgesemester
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	SB PZ	SL K	90	0 100%	3	6	3,75
BFO3030	Waldwachstumslehre	PZ	K	120		4	4	2,50
BFO3040	Rohholzbereitstellung					3-4	6	siehe Folgesemester
BFO3050	Forstnutzung	SB PZ	SL K	60	50% 50%	3	6	3,75
BFO3060	Waldbau Grundlagen	PZ	K	90		3	4	2,50

### 4. Studiensemester <sup>1)</sup>

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3010	Wald-, Holzschutz und Arboristik	SB PZ	SL K	120	0 100%	3-4	6	6,25
BFO3040	Rohholzbereitstellung	SB PZ	SL K	120	0 100%	3-4	4	6,25
BFO4010	Wildtiermonitoring	SB	SL			4	4	2,50
BFO4020	Bestandesbehandlung	SB	SL			4	6	0
BFO4030	Naturschutz, Landschaftspflege	PZ	K	90		4	4	2,50
BFO4040	Forstliche Umweltbildung	SB PZ	SL K	90	0 100%	4	6	3,75

**5. Studiensemester <sup>1)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewicht in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO5010	Forst- und Umweltpolitik	PZ	M	15		5	6	3,75
BFO5020	Alternative Landnutzung	PZ	M	15		5	4	2,50
BFO5030	Arbeitsorganisation und Planung	PZ	K	90		5	4	2,50
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15		5	6	3,75
BFO5050	Waldbau	PZ	M	15		5	6	3,75
BFO51xx	Wahlmodul <sup>4)</sup>					5	4	0

**6. Studiensemester <sup>1)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewicht in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO6010	Praxisprojekt Bestandesbehandlung und Holzernte	SB	SL			6	8	0
BFO6020	Praxisprojekt Betriebsplanung	PZ	SL			6	18	11,25
BFO61xx	Wahlmodul <sup>4)</sup>					6	4	0

**7. Studiensemester "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"<sup>1)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewicht in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO7010	Betriebspraktikum	SB	SL			7	18	0
BFO7020	Bachelorarbeit	SB	B			7	12	7,50



**Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft<sup>4)</sup>**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester <sup>2)</sup>	Credits <sup>3)</sup>	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO2110	Projektmanagement	SB	SL			2	4	0
BFO2120	Entomologie	SB	K	60		2	4	0
BFO2130	Motorsägenschein	SB	SL			2	4	0
BFO2140	Fischereischeinbildung	SB	K	60		2	4	0
BFO2150	Forstgenetik	SB	K	60		2	4	0
BFO5110	Waldpädagogik Zertifikat	SB	SL			5	6	0
BFO5120	Ausbildereignungs- berechtigung Forst	SB SB	M K	30 180		5	4	0
BFO5130	Jagdscheinausbildung	SB	K	60		5	4	0
BFO5140	Schnellwachsende Baumarten	SB	SL			5	4	0
BFO5150	Ingenieurtechnische Anwendungen	SB	SL			5	4	0
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	SB	K	60		5	6	0
BFO5170	Recht im Forstbetrieb	SB	SL			5	4	0
BFO5180	Waldbewertung	SB	SL			5	4	0
BFO5190	Natural resources - depletion protection	SB	SL			5	4	0
BFO6110	Urbanes Baummanagement	SB	SL			5	4	0
BFO6120	Exkursionsmodul	SB				6	4	0

### **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA F) für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die PraO-BA F enthält zwei Teile mit spezifische Regelungen für das:
  - I. Vorpraktikum und
  - II. Praktikum (Betriebspraktikum).
- (2) Das Vorpraktikum findet vor Beginn des Vorlesungszeitraumes des ersten Studiensemesters statt und ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Das Betriebspraktikum im 7. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dem die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert bleiben. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Der Leiter des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegungen der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Praktikum des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **I. Vorpraktikum**

#### **§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

#### **§ 3 Praktikumsbetrieb und -dauer**

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Die Fachrichtung empfiehlt ein längeres Praktikum.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

#### **§ 4 Inhalte des Vorpraktikums**

- (1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte auch praktische Betriebsarbeiten kennenlernen.
- (2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
  - Arbeitsorganisation und Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Rohholz,

Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren des Holzverkaufs,

- Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
  - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes,
  - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
  - Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,
  - praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV).
- (3) Ein Merkblatt für das Vorpraktikum liegt beim Praktikantenamt vor.

#### **§ 5 Praktikumsvertrag**

- (1) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb ein Praktikumsvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO-BA F beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte.
- (2) Zur Bewerbung für einen Studienplatz ist dem Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) mit den Bewerbungsunterlagen der durch den Bewerber und den Praktikumsbetrieb unterschriebene Vertrag über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang A) vorzulegen.

#### **§ 6 Zeugnis über das Vorpraktikum, Anerkennung**

- (1) Das Praktikumszeugnis (PraO-BA F, Anhang C) beinhaltet eine kurze Beurteilung des Praktikanten sowie die Bestätigung der Umsetzung der festgelegten Inhalte des Vorpraktikums (§ 4 PraO-BA F). Es ist spätestens zum Ablauf des Monats, in dem der Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters liegt beim Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) abzugeben.
- (2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZSA.
- (3) Das ZSA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

#### **§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten und abgeschlossenen Ausbildungen**

- (1) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt wird als Vorpraktikum anerkannt.

- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft.
- (3) Praktika außerhalb von Forstbetrieben sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können auf Antrag und nur nach Prüfung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft ganz oder teilweise anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 4 der PraO-BA F des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

## **II. Praktikum (Betriebspraktikum)**

### **§ 8 Allgemeines**

Das Betriebspraktikum soll regulär zum Abschluss des Studiums durchgeführt werden. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits und erfolgreichem Abschluss aller in den Semestern 1 bis 4 abschließenden Module auch einen früheren Beginn genehmigen. Sind die genannten Mindestanforderungen zur Genehmigung nicht erfüllt oder waren sie bei einem anderenorts erbrachten Praktikum zu Beginn der Aufnahme desselben nicht gegeben, ist die Zulassung zum Betriebspraktikum oder die Anerkennung eines anderenorts geleisteten Praktikums nicht möglich.

### **§ 9 Ausbildungsziel**

Ziel des Betriebspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

### **§ 10 Dauer des Praktikums**

- (1) Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen oder 65 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle).
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Arbeitstagen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
- (3) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.
- (4) Sollten Praxisstelle und Praktikant es wünschen, kann das Praktikum über die geforderten 13 Wochen hinaus fort dauern, wobei die Regelungen des § 15 PraO-BA F zum Praktikum davon unberührt bleiben.

## § 11 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Inhaltlich ist das Praktikum an den in den studiengangspezifischen Bestimmungen formulierten Zielsetzungen des Studiengangs (§ 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen, sie selbständig umsetzen und soziale Kompetenzen erwerben und trainieren.
- (2) Folgende Inhalte sollen in einem öffentlichen Forstbetrieb im Verlauf des Praktikums exemplarisch behandelt werden:
  - Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung von Prozessen in der Forstwirtschaft,
  - Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe,
  - Aspekte des Waldschutzes und Waldbaues,
  - Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Forsteinrichtung, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.,
  - Wildbewirtschaftung, Jagd- und Wildvermarktung,
  - Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich,
  - Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung.
- (3) In den anderen unter § 12 Absatz 4 PraO-BA F des Abschnitts II. (Praktikum) genannten Betrieben ergeben sich ggf. entsprechende Abweichungen in den Ausbildungsinhalten. Sie sollten jedoch grundsätzlich dem Ziel der Erlangung eines ersten berufsfähigen Abschlusses dienen.
- (4) Über die Ausbildung während des Praktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) entsprechend der formalen Anforderungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Der Praktikumsbericht setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
  1. Deckblatt Praktikumsbericht (siehe Anhang E zur PraO-BA F)
  2. Tätigkeitsnachweis – Wochenberichtsformular (siehe Anhang D der PraO-BA F)
  3. Bericht über ein eigenständig realisiertes Projekt
  4. Beschreibung des Praktikumsbetriebes und der Ausbildungsinhalte
  5. Zeugnis der Praktikumsstelle (siehe Anhang C der PraO-BA F)
- (5) Das Zeugnis der Praktikumsstelle muss Angaben zu Dauer (Beginn, Ende), Art, Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeiten und eventuelle Fehlzeiten enthalten.
- (6) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht sind in einem Merkblatt des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft zusammengestellt.

## § 12 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praktikumsstelle zu benennen (Anhang B zur PraO-BA F). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.
- (2) Das Praktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 9 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 11 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Der Praktikumsbetrieb muss über eine ausreichende Größe verfügen, um eine entsprechende Vielfalt an Tätigkeitsaufgaben zu präsentieren. Staatliche Forstbetriebe verfügen über diese Breite.
- (4) Bei kommunalen und privaten Forstbetrieben, Unternehmen der Holz- und Papierwirtschaft, National- bzw. Naturparks oder ähnlichen Einrichtungen des Naturschutzes, privaten forstlichen Planungsbüros, forstlichen Dienstleistern und sonstigen Unternehmen der Erwerbswirtschaft ist die Eignung als Ausbildungsbetrieb dem Praktikantenamt nachzuweisen.
- (5) Das Praktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (6) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

### **§ 13 Praktikumsvertrag**

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (Anhang G, PraO-BA F). Der vollständige Vertrag ist zur Anerkennung des Praktikums spätestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit dem Praktikantenamt vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
  - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
  - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
  - ein Zeugnis gemäß § 11 Absatz 5 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  - einen Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
  - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten, fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 11 Absatz 4 zu

- erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Mustervertrag für das Betriebspraktikum ist im Anhang G der PraO-BA F beigefügt.

#### **§ 14 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz**

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die die Eignung des Praktikumsplatzes im Bedarfsfalle prüfen und für Rückfragen der Studierenden bzw. der Praktikumsstelle zur Verfügung stehen.

#### **§ 15 Anerkennung**

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums dem Praktikantenamt einen Praktikumsbericht vorzulegen, der nach Form und Inhalt § 11 Absatz 4, PraO-BA F entspricht und durch die Praktikumsstelle geprüft und unterzeichnet wurde. Zudem ist das Praktikumszeugnis der Praktikumsstelle vorzulegen.
- (2) Spätester Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist der zehnte auf das Praktikumsende folgende Arbeitstag.
- (3) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen vom Praktikantenamt zu benennenden Mitarbeiter der Fachrichtung. Auf der Basis des Prüfungsergebnisses entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praktikums innerhalb von 2 Wochen nach dokumentierter Abgabe des Berichtes bei der durch das Praktikantenamt zu benennenden Stelle.
- (4) Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (siehe Anhang F der PraO-BA F).
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 16 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine Berufsausbildung können wegen der andersartigen Inhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

#### **§ 17 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum

---

Anhang B zur PraO-BA F:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang C zur PraO-BA F:	Praktikantenzugnis der Praktikumsstelle
Anhang D zur PraO-BA F:	Formular Wochenbericht
Anhang E zur PraO-BA F:	Deckblatt Praktikumsbericht
Anhang F zur PraO-BA F:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt
Anhang G zur PraO-BA F:	Mustervertrag Betriebspraktikum



Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum

### **Vertrag über ein Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium**

Zwischen \_\_\_\_\_

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

#### **§ 1 Praktikumsdauer**

1. Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums  
Herr / Frau \_\_\_\_\_.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

#### **§ 2 Haftung und Vergütung**

1. Der Praktikant weist gegenüber der Praktikumsstelle durch Vorlage der Versicherungspolice das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes in der Form einer privaten Haftpflichtversicherung nach.
2. Die Praktikumsstelle haftet gegenüber dem Praktikanten für jeden Schaden (Körper – oder Sachschaden), der durch seine Bediensteten oder durch Beauftragte schuldhaft verursacht wird.
3. Eine Vergütung für den geleisteten Arbeitseinsatz wird nicht gezahlt. Das gleiche gilt für finanzielle Nebenleistungen, wie Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Der Praktikant hat eigenverantwortlich für einen insoweit erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

#### **§ 3 Schweigepflicht**

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

#### **§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle**

1. Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.
2. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.
3. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis (Anhang C, PraO-BA F) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

#### **§ 5 Pflichten des Praktikanten**

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

#### **§ 6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§ 7 Kündigung**

1. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle

Praktikant

Die Versicherungspolice (nach § 2 Pkt.1 Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum) wurde vorgelegt.

Datum

Unterschrift

Anhang B zur PraO-BA F: Anmeldung zum Praktikum beim Praktikantenamt

**Anmeldung zum Praktikum**

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matrikelnummer : .....

Anschrift: Bachelorstudiengang: Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

.....  
.....  
.....

Ich möchte vom ..... bis ..... mein Praktikum in folgender Praktikumsstelle  
ableisten (Bezeichnung und Adresse der Praktikumsstelle):

.....  
.....  
.....

Verantwortlicher der Praktikumsstelle (Name, Funktion, Telefon, E-Mail):

.....  
.....

Praktikumsinhalte kurz:

.....  
.....  
.....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den ..... Unterschrift Studierende(r)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den ..... Unterschrift Fachhochschulbetreuer

Anhang C zur PraO-BA F: Praktikantenzeugnis Praktikumsstelle

**Praktikumszeugnis**

**über das Vorpraktikum**                                  **über das Betriebspraktikum**    

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Herr / Frau .....

geb. am ..... in .....

Studienanwärter(in) bzw. Studierende(r) der Fachhochschule Erfurt  
im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

hat vom:.....bis:..... die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß des Ausbildungsplanes für das Praktikum

**erfüllt**                                  **nicht erfüllt**    

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

**Kurzbeurteilung des Praktikanten / der Praktikantin:**

Fehltage gesamt:.....davon Krankheit:.....

(ohne Vorlesungs und Prüfungstage) sonstige .....

Abwesenheit (Gründe):

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten

Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA F: Formular Wochenbericht

**Wochenbericht**

für die Woche vom ..... bis .....

Name, Vorname des Praktikanten / der Praktikantin: .....

Praktikumsstelle: .....

(Stichwortartige Beschreibung von Art, Umfang und fachlichem Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/ Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

Anhang E zur PraO-BA F: Deckblatt Praktikumsbericht

**Praktikumsbericht**

Name, Vorname des Praktikanten: .....

Matrikelnummer: .....

E-Mail-Adresse: .....

über das im Zeitraum vom ..... bis .....

abgeleistete Betriebspraktikum bei:

Firmenbezeichnung: .....

Adresse: .....

Betreuer: .....

Telefon: .....

E-Mail-Adresse: .....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....  
Ausbildungsbeauftragter der  
Praktikumsstelle  
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

.....  
Betreuer der Fachhochschule Erfurt  
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Anhang F zur PraO-BA F: Praktikumsbestätigung zur Meldung an das Prüfungsamt

**Bestätigung**

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau: .....

Matrikelnummer: .....

geb. am: .....

Studierende(r) an der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und  
Ökosystemmanagement  
das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

Unterschrift Praktikantenamt



Anhang G zur PraO-BA F: Mustervertrag Betriebspraktikum

1. Ausfertigung Studierende
2. Ausfertigung Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung Praktikantenamt  
der Fachrichtung Forstwirtschaft  
der FHE

**Praktikantenvertrag**

Für das Praktikum im Wintersemester ..... wird zwischen

.....  
(Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn / Frau .....

.....  
(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt)

und Studierende/r

Herrn / Frau .....

(Familienname, Vorname)

geboren am: .....

in: .....

wohnt in .....

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-268,

Fax: 0361/6700-270, E-Mail des Studentensekretariats: [lgf-studsekretariat@fh-erfurt.de](mailto:lgf-studsekretariat@fh-erfurt.de)

Matrikelnummer: .....

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

(nachfolgend Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praktikum auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement. Das Praktikum erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen des Clusters Forst und Holz außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praktikums bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule.
- (2) Für das Praktikum gelten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der FH Erfurt nebst der Praktikumsordnung als Bestandteil der Studienordnung.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
  1. den/die Studierenden/Studierende in der Zeit vom..... bis..... = .....Wochen für das o.g. Praktikum unter Beachtung der Praktikumsziele und –inhalte nach Abschnitt II, §§ 9 und 11 PraO-BA F auszubilden,
  2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
  3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
  1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
  4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht,
  5. ein Fernbleiben von dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich diesem und der Fachhochschule Erfurt anzuzeigen und selbst verschuldete Fehlzeiten nachzuholen,
  6. die Bestimmungen der Praktikumsordnung und des Merkblattes des Studienganges einzuhalten.

## § 3 Ziele und Inhalte des betrieblichen Praktikums

- (1) Die betriebliche Ausbildung dient der Anwendung und Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Erlangung sozialer Kompetenzen und soll im Bereich der Forstwirtschaft oder benachbarter Berufsfelder nachstehend genannte Tätigkeitsfelder umfassen. Hervorzuheben ist die während des Praktikums weitestgehend selbständige Erfüllung einer konkreten Aufgabenstellung unter Anleitung der Verantwortlichen der Praktikumsstelle (spezielles Projekt).
- (2) Folgende Ausbildungsfelder sollen behandelt werden
  - Betriebliche Verhältnisse (z.B. Organisationsstruktur, Abläufe, Größe, Aufbau, Branche, Besonderheiten, Probleme, Produkte, Marketing, Standortsbedingungen)
  - Betriebsplanung und Arbeitsorganisation (z.B. Personal-, Kosten- und Zeitplanung, Arbeitsablauf- und Ressourcenplanung, Unfallverhütung, Warenbestandshaltung, Kundenakquise, Produktstrategien, Marketing, Auftragssteuerung und – abwicklung, Vor- und Nachkalkulationen)
  - Verwaltung (z.B. Finanzbuchführung, Rechnungswesen, Bilanzierung, Kosten - und Erfolgsrechnung, Lohnrechnung, Personalwesen, Arbeitsrecht, Vertragswesen)

- Praktische Betriebsarbeiten (Auftragserteilung und – überwachung, Auftragsabrechnung und - übergabe, Vorsicht bei praktischer Mitarbeit/Unterweisungen/Unfallschutz)

Für die jeweilige Praktikumsstelle sind die Arbeitsfelder sinngemäß zu gestalten.

(3) Folgende Richtgrößen gelten für die Sollausbildungstage

- Planung, Arbeitsorganisation, Betriebssteuerung 10
- Betriebsarbeiten 10
- Betriebsdurchlauf und –überblick 10
- Verwaltungsaufgaben 10
- Öffentlichkeitsarbeit 10
- Spezielle Aufgaben 15

#### § 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Der Studierende erhält monatliche EUR\_\_\_\_\_als Praktikumsvergütung/Aufwandsentschädigung.

#### § 5 Praktikumsbeauftragter

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau \_\_\_\_\_als verantwortlichen Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

#### § 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstage) aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

#### § 7 Auflösung des Vertrages

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

#### § 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.\*)

### § 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt des Studienganges zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung **ungültig!**

### § 10 Sonstige Vereinbarungen \*\*)

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Unterschrift Studierende/r

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der Fachhochschule Erfurt

Datum, Unterschrift, Stempel

### **Achtung!**

Verträge müssen spätestens 4 Wochen **vor** Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt zur Unterzeichnung vorgelegt werden!

\*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

\*\*) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.